Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1927	Nr. 12

Inhalt:

(Nr. 13221.) Gesetz zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze. Vom 23. April 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 5. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 137), des Gesetzes vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 187) und des Gesetzes vom 27. November 1926 (Gesetzsamml. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „nach den §§ 20 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes und seiner Abänderungen" ersetzt durch die Worte „nach dem Finanzausgleichsgesetze".
2. Im § 2 werden die Worte „Von den nach § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254)" ersetzt durch die Worte „Von den nach dem Finanzausgleichsgesetze".
3. Im § 3 werden ersetzt
   a) im Abs. 1 die Worte „Das nach den §§ 34 und 35 des Finanzausgleichsgesetzes" durch die Worte „Das nach dem Finanzausgleichsgesetze";
   b) im Abs. 2 die Worte „nach § 36 des Finanzausgleichsgesetzes" durch die Worte „nach dem Finanzausgleichsgesetze".
4. Im § 4 werden die Worte „Das nach § 45 des Finanzausgleichsgesetzes und seiner Abänderungen" ersetzt durch die Worte „Das nach dem Finanzausgleichsgesetze".
5. § 6 erhält folgende Fassung:

   Als Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne dieses Gesetzes gelten die nach den Einkommen- und Körperschaftsteuerschlüsseln, als Umsatzsteuer die nach dem Umsatzsteuerschlüssel des Finanzausgleichsgesetzes vom Reiche dem Lande überwiesenen Beträge einschließlich der vom Reiche nach dem Finanzausgleichsgesetze zur Ergänzung dieser Steuerüberweisungen gezahlten Garantiebeträge.
6. § 11 erhält mit Wirkung für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 folgende Fassung:

   (1) Die nach § 8 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer werden nach dem Verhältnisse der Rechnungsanteile verteilt, die nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellt worden sind. Wenn der von einer Gemeinde zu erwartende Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer bei Zugrundelegung dieser Rechnungsanteile und eines zur Ausschüttung gelangenden Betrags von je 0,22 Reichsmark für jeden Rechnungsanteil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer weniger als 100 vom Hundert des Kopfbetrags ihres Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Mai 1927.)

1912 ausmacht, so sind ihre Rechnungsanteile so weit zu erhöhen, daß rechnerisch bei Zugrundelegung der genannten Einheitsbeträge der Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer 100 vom Hundert des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für 1911 erreichen würde (relative Garantie). Auf Antrag des Gemeindevorstandes tritt an Stelle des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1911 der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1913 nach dem Stande des 31. März 1914, soweit er um mehr als 20 vom Hundert höher ist, oder der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuersolls für das Rechnungsjahr 1914 nach dem Stande des 31. März 1915, soweit er um mehr als 40 vom Hundert höher ist. Für das Rechnungsjahr 1927 sind die bis zum 31. März 1927, für das Rechnungsjahr 1928 sind die bis zum 31. März 1928 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen zu berücksichtigen. Soweit das Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 und 1914 in den Ergebnissen der amtlichen statistischen Erhebungen niedergelegt ist, sind diese Ergebnisse maßgebend.

(2) Für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ist die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1927 beziehungsweise 1928 die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden nach der Volkszählung des Jahres 1925 für das Rechnungsjahr 1927 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1927, für das Rechnungsjahr 1928 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1928 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen zugrunde zu legen.

(3) Hat sich die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) einer Gemeinde nach der Volkszählung von 1925 gegenüber ihrer ortsanwesenden Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910 für das Rechnungsjahr 1927 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1927, für das Rechnungsjahr 1928 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1928 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen um mehr als 25 vom Hundert erhöht, so kann auf Antrag des Gemeindevorstandes der für die Errechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1927 beziehungsweise 1928 maßgebenden Bevölkerungszahl die Erhöhung gegenüber 1910, soweit sie 25 vom Hundert, aber nicht 30 vom Hundert übersteigt, bis zum Einfachen, soweit sie 30 vom Hundert, aber nicht 35 vom Hundert übersteigt, bis zum Doppelten, soweit sie darüber hinausgeht, bis zum Dreifachen hinzugerechnet werden.

(4) Die Anträge nach Abs. 1 und 3 müssen für das Rechnungsjahr 1927 bis zum 1. Juni 1927, für das Rechnungsjahr 1928 bis zum 1. Mai 1928 gestellt sein, die Anträge nach Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits für 1926 rechtzeitig gestellt worden sind.

(5) Wenn der Kopfbetrag, den ein Gutsbezirk bei Zugrundelegung der für ihn nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellten Rechnungsanteile und der im Abs. 1 erwähnten Einheitsbeträge für das Rechnungsjahr 1927 und das Rechnungsjahr 1928 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zu erwarten hat, geringer ist als der durchschnittliche Kopfbetrag (Abs. 1, 2) aus den Gemeinden des gleichen Landkreises mit nicht mehr als 200 Einwohnern, so sind die Rechnungsanteile des Gutsbezirkes so weit zu erhöhen, daß er jenen durchschnittlichen Kopfbetrag zu erwarten hat.

7. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingeschaltet:

Soweit in Gemeinden Schulsozietäten bestehen und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllen, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden gehören, wird auf Antrag einer Gemeinde für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll der Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ihrem eigenen Einkommensteuersoll dasjenige dieser Schulsozietäten hinzugerechnet, soweit es auf die einzelne Gemeinde entfällt.

Die Anträge müssen innerhalb von 6 Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Die Art der Hinzurechnung regeln die Minister des Innern und der Finanzen.

8. Im § 12 Abs. 2 werden eingeschaltet:
   a) Hinter die Worte „oder 1926" die Worte „oder 1927 beziehungsweise 1928";
   b) hinter die Worte „beziehungsweise 1926" die Worte „beziehungsweise 1927 beziehungsweise 1928";
9. Im § 14 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:
   Hierbei sind für das Rechnungsjahr 1927 die bis zum 31. März 1927 und für das Rechnungsjahr 1928 die bis zum 31. März 1928 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen zu berücksichtigen.
10. § 16 erhält folgenden Zusatz:
    Soweit für das Rechnungsjahr 1927 beziehungsweise 1928 zur Deckung der öffentlich-rechtlichen Lasten eines Gutsbezirkes mehr als die Hälfte der auf ihn entfallenden Beträge aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erforderlich ist, hat ihm der Landkreis auf einen für das Rechnungsjahr 1927 bis spätestens zum 1. Januar 1928, für das Rechnungsjahr 1928 bis spätestens zum 1. Januar 1929 zu stellenden Antrag den entsprechenden Mehrbetrag aus der zweiten Hälfte zu zahlen. Über diesen Antrag entscheidet im Streitfalle der Regierungspräsident endgültig.
11. Im § 19 werden im Abs. 1 Satz 3 hinter das Wort „Veränderungen" eingefügt die Worte „mit Wirkung vom Beginne des nächsten Rechnungsjahrs ab".
12. Im § 20a werden im Abs. 1 hinter die Worte „für die Straßenstrecken" die Worte „und den Gebietsumfang" eingefügt.
13. § 21 erhält folgenden Abs. 3:
    (3) Der auf die Gemeinden infolge von Anträgen gemäß § 11 Abs. 3 entfallende Mehrbetrag an Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer gilt nicht als Überweisung aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer an die Gemeinden im Sinne des Abs. 1.
14. Im § 27 Abs. 1 werden hinter das Wort „Gebietsumfang" die Worte „nach dem Stande am Beginne des Rechnungsjahrs" eingefügt.
15. § 30 erhält folgenden dritten Absatz:
    (3) § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
16. Im § 39 werden
    a) eingefügt hinter die Worte „für das Rechnungsjahr 1926" die Worte „und die Rechnungsjahre 1927 und 1928";
    b) eingefügt hinter die Worte „dieses Gesetzes" die Worte „für das Rechnungsjahr 1927 bis zum 1. Juni 1927 und für das Rechnungsjahr 1928 bis zum 1. Mai 1928, jedoch nur, wenn ein entsprechender Antrag nicht bereits für das Rechnungsjahr 1926 rechtzeitig gestellt worden ist";
    c) eingefügt hinter die Worte „hilfsbedürftigen Personen" die Worte „oder infolge Veränderung der Reichsgrenze mit Kosten der öffentlichen Fürsorge";
    d) geändert die Zahl „3" in „2" und die Zahl „5" in „6".
17. § 41 erhält folgenden Abs. 3:
    (3) Die für die Zeit bis zum 31. März 1927 einschließlich vom Preußischen Statistischen Landesamte festgestellten Rechnungsanteile und Schlüsselzahlen nach dem Stande vom 31. März 1927 und die für das Rechnungsjahr 1927 bis zum 31. März 1928 einschließlich vom Preußischen Statistischen Landesamte festgestellten Rechnungsanteile und Schlüsselzahlen nach dem Stande vom 31. März 1928 werden nicht mehr abgeändert. Dies gilt auch hinsichtlich der zugrunde gelegten Reichsschlüssel und Bevölkerungszahl.
18. Im § 43 Abs. 2 werden hinter die Worte „auf vergangene" eingefügt die Worte „und Zuweisungen oder Rückzahlungen vergangener Rechnungsjahre auf spätere".
19. Im § 59 wird die Zahl „1927" ersetzt durch die Zahl „1929".

Artikel II.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften Bezug genommen ist, treten an die Stelle der Bestimmungen in der alten die in der neuen Fassung.

Artikel III.

Die Minister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich nunmehr gestaltet hat, durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13222.) Verordnung zur Ausführung des § 8 der Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts vom 24. März 1924 (Gesetzsamml. S. 481). Vom 2. April 1927.

Auf Grund der Verordnung über die einheitliche Auflösung des Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 481) wird im Einvernehmen mit der Hessischen Regierung folgendes bestimmt:

Das Preußische Auflösungsamt für Familiengüter in Frankfurt a. M. ist zu der Aufstellung einer Benutzungsordnung für das zum Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausgut gehörige Archiv gemäß § 8 der Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Graf zu Solms-Rödelheim- und Assenheimschen Hausguts sowie zu ihrer Abänderung zuständig. Vor der Aufstellung und Abänderung der Benutzungsordnung hat das Auflösungsamt die Preußische und die Hessische Regierung zu hören.

Gegen die Entscheidung des Auflösungsamts über die Aufstellung oder Abänderung der Benutzungsordnung steht dem Hausgutsinhaber sowie demjenigen, dem das Archiv nach Auflösung des Hausguts gehören wird, und der Preußischen sowie der Hessischen Regierung die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Preußischen Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) zu.

Berlin, den 2. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 28. März 1927 ist eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. März 1927 über die Abänderung der Gebühren für die staatliche Prüfung von Rotlaufserum verkündet, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. April 1927.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

2 Im Preußischen Besoldungsblatt (Teil II des Finanz-Ministerial-Blatts) Nr. 11 vom 18. März 1927 ist auf S. 46 die Siebente Ergänzung der Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 28. Februar 1927 veröffentlicht. Sie ist mit Wirkung vom 1. Januar 1927 in Kraft getreten.

Berlin, den 9. April 1927.

Preußisches Finanzministerium.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.